

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 42/2023

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 16. März 2023

Publikation des teilrevidierten Selbstregulierungsreglements SRO/SLV «SRR» in der 12. Fassung vom 19. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Selbstregulierungsreglement SRO/SLV vom 9. November 2018 wurde einer Teilrevision unterzogen und ist in der 12. Fassung vom 19. Januar 2023 von der FINMA am 2. März 2023 genehmigt worden. Das teilrevidierte SRR tritt auf den **1. April 2023** in Kraft.

Die Anpassungen basieren auf dem [revidierten Geldwäschereigesetz \(GwG, SR 955.0\)](#), der revidierten [Geldwäschereiverordnung \(GwV, SR 955.01\)](#) und der [revidierten Geldwäschereiverordnung-FINMA \(GwV-FINMA, SR 955.033.0\)](#), welche per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurden. Damit verbessert die Schweiz ihr Abwehrdispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung.

Sie wurden bereits mit der [Mitteilung der Fachstelle 38/2021 vom 19. März 2021](#), der [Mitteilung der Fachstelle 40/2022 vom 15. Dezember 2022](#) sowie im Rahmen der GwG-Grund- und Weiterbildungen der SRO/SLV 2022 über die Änderungen informiert.

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die FINMA das SRR nur betreffend die Sorgfaltspflichten gemäss dem 2. Kapitel des GwG genehmigt (Art. 25 GwG), d.h. die FINMA bewilligt nur ausführende Bestimmungen zum GwG und der GwV-FINMA, nicht aber zur GwV. Da im Rahmen der GwG-Revision Bestimmungen zum Meldewesen von der GwV-FINMA in die GwV verschoben wurden, ergibt sich daraus für die SRO/SLV und ihre Mitglieder die spezielle Situation, dass diese Bestimmungen im revidierten SRR nicht kommentiert werden dürfen, aber dennoch für die unterstellten Finanzintermediäre anwendbar sind. Damit diese Bestimmungen nicht vergessen gehen, wurde in Rz. 54 des SRR ein entsprechender Verweis ergänzt (vgl. unten Ziff. 4) und die relevanten Bestimmungen aus der GwV als Zitate an den entsprechenden Stellen im SRR ergänzt. Die Finanzintermediäre haben sämtliche gesetzlichen Regelungen und damit neu auch die GwV im Zusammenhang mit dem Meldewesen zu berücksichtigen und zu befolgen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen **kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen** geben. Ausserdem haben wir eine Tabelle erstellt (siehe Anhang), welcher Sie sämtliche Anpassungen des SRR in BLAU entnehmen können.

Im Zuge der Überarbeitung des SRR wurden auch die Randziffern und Referenzen angepasst. Die hier verwendeten Randziffern entsprechen der 12. Fassung des SRR vom 19. Januar 2023, welches unter folgendem Link ([Selbstregulierungsreglement SRR 12. Fassung](#)) abrufbar ist.

1. Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers (Rz. 27 - 33) und erneute Feststellung (Rz. 38)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 rev. GwG muss der Finanzintermediär *mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person (und den Kontrollinhaber) feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist*. Der Finanzintermediär kann dabei ausdrücklich einen risikobasierten Ansatz verfolgen und somit je nach Art des Vertragspartners unterschiedliche Massnahmen ergreifen, um sich über die Plausibilität der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten resp. zum Kontrollinhaber zu vergewissern. Insbesondere kann er sich auf die eigenen Kenntnisse bezüglich des Kundenprofils, öffentliche Informationen sowie nötigenfalls Informationen einer externen Stelle stützen (vgl. auch die separate Mitteilung der Fachstelle 40/2022 zu diesem Thema). Im SRR wurden der Gesetzestext von Art. 4 GwG angepasst und die Rz. 27, 29 und 38 entsprechend ergänzt.

2. Abklärungspflichten (Rz. 42 - 49)

Der Gesetzestext von Art. 6 Abs. 2 lit. b und d GwG wurde im SRR punktuell an Art. 6 rev. GwG angepasst und damit verbunden wurde auch Rz. 43 im SRR geändert. Die Ergänzung von Rz. 45 Abs. 4 des SRR ist eine Präzisierung der Erkennung von GmeR basierend auf Art. 13 Abs. 5 GwV-FINMA.

3. Aktualisierung der Kundendaten (Dokumentationspflicht Rz. 50 – 51)

Gemäss Art. 7 Abs. 1^{bis} rev. GwG muss der Finanzintermediär *die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität hin überprüfen und sie bei Bedarf aktualisieren*. Diese Pflicht gilt für alle Geschäftsbeziehungen, ungeachtet ihres Risikos. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung fallen demgegenüber je nach Risiko der Vertragspartei unterschiedlich aus (risikobasierter Ansatz).

Die Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten bezieht sich sowohl auf die Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person resp. des Kontrollinhabers (Art. 4 GwG), als auch auf die allgemeinere Überprüfung des Kundenprofils (wie z.B. die Angaben zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung). Zu beachten ist, dass die Aktualisierung der Daten nach dem zum Zeitpunkt der Aktualisierung geltenden Regeln zu erfolgen hat. Das heisst, sofern die Gesetzesbestimmungen zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Einholens der Dokumente und dem Zeitpunkt der Aktualisierung geändert worden sind, muss die Aktualisierung der Daten und Dokumente nach den im Zeitpunkt der Aktualisierung gültigen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

Im SRR wurden der Gesetzestext von Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG ergänzt und Rz. 51 Abs. 3 entsprechend eingefügt.

4. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG) (Rz. 54 – 58)

Im Kapitel zum Verdachtsmeldesystem gab es diverse Anpassungen. Weil wie oben erwähnt, einige Bestimmungen von der GwV-FINMA in die GwV verschoben wurden, wurden auf Verlangen der FINMA die bisherigen Rz. 55, 56, 59, 60 und 61 des SRR gelöscht und stattdessen der folgende Verweis auf die geltenden und anwendbaren Gesetzesbestimmungen eingeführt:

Rz. 54 Die Meldepflicht und das Melderecht richten sich nach den Vorgaben im Gesetz (Art. 9 GwG und Art. 305ter StGB) und im 3. Abschnitt der GwV.

Konkretisierung des Begriffs 'begründeter Verdacht' bei Meldepflicht (Rz. 55)

Der Begriff des „begründeten Verdachts“ bei **Meldepflicht** wurde in Art. 9 Abs. 1^{quater} rev. GwG konkretisiert. Ein solcher liegt vor, *wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann*. Die entsprechenden Abklärungen nach Art. 6 GwG sowie im Falle einer Nichtmeldung die zugrundeliegenden Gründe sind entsprechend zu dokumentieren.

Hat der Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er gemäss Rz. 55 Abs. 2 vom **Melderecht** (Art. 305ter Abs. 2 StGB) Gebrauch machen. Auch beim Melderecht sind im Falle einer Nichtmeldung die zugrundeliegenden Gründe entsprechend zu dokumentieren (vgl. Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA).

In Rz. 55 Abs. 3 des SRR wurde die Bestimmung betreffend den Entscheid über die Erstattungen von Meldungen durch das oberste Geschäftsführungsorgan oder dessen Delegation gemäss Art. 25a GwV-FINMA ergänzt.

Kommunikation mit der MROS und Information an die SRO/SLV (Rz. 57)

Die FINMA hat die Bestimmungen zur Kommunikation mit der MROS sowie die Pflicht der Finanzintermediäre, die SRO/SLV über eine erstattete Meldung zu informieren, vereinheitlicht. Entsprechend wurden die bisherige Rz. 56 des SRR durch die Rz. 57 Abs. 1 ersetzt und Rz. 57 Abs. 3 angepasst.

Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte und Vermögenssperre (Art. 9a und Art. 10 GwG)

Der Gesetzestext von Art. 9 Abs. 2 GwG wurde im SRR dahingehend ergänzt, dass *Kundenaufträge von gemeldeten, bedeutenden Vermögenswerten unter Wahrung des Paper Trails auszuführen sind*. Gemäss Art. 10 rev. GwG sperrt der Finanzintermediär Vermögenswerte, sobald ihm die MROS mitteilt, dass sie *die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt*. Bisher wurde darauf abgestellt, dass die MROS dem Finanzintermediär mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 9b GwG, Art. 12a und 12b GwV)

In Art. 9b rev. GwG wurde eine *Frist von 40 Arbeitstagen eingeführt, nach deren Ablauf der Finanzintermediär unter Einhaltung des Paper Trails die Geschäftsbeziehung abrechnen darf, sofern ihm die MROS nicht innert Frist mitgeteilt hat, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.* In diesem Fall ist der Abbruch und das Datum des Abbruchs der MROS *unverzüglich* mit einem Formular mittels goAML mitzuteilen. Dafür wird die bisherige 20-tägige Bearbeitungsfrist der MROS für eingegangene Meldungen aufgehoben (vgl. bisherige Rz. 61 Abs. 1 lit. a).

Weitere Fälle, in denen nach einer erfolgten Meldung eine Geschäftsbeziehung abgebrochen werden darf, sind im zitierten *Art. 12b Abs. 1 rev. GwV* geregelt. In diesen Fällen sind der Abbruch und das Datum des Abbruchs, im Gegensatz zu dem im vorstehenden Absatz genannten Fall, der MROS nicht zu melden. Zudem regelt der zitierte *Art. 12a rev. GwV* Fälle, in denen ein Finanzintermediär Geschäftsbeziehungen grundsätzlich nicht von sich aus abrechnen darf.

Informationsverbot (Rz. 58)

In Art. 10a Abs. 1 rev. GwG wurde die Definition von Dritten, welche über Verdachtsmeldungen informiert werden dürfen, angepasst. Dies sind *Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Art. 12 des GwG oder nach Art. 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.*

In Art. 10a Abs. 3^{bis} rev. GwG sind die Bedingungen festgelegt, wonach ein Finanzintermediär seine Muttergesellschaft im Ausland über eine Meldung informieren darf. Entsprechend wurde Rz. 58 des SRR angepasst.

5. GwG Beauftragter (Rz. 62)

Die Änderungen in Rz. 62 Abs. 3 des SRR entsprechen den Anpassungen in Rz. 10 Abs. 1 des revidierten Reglements Kontrollverfahren in der 11. Fassung vom 31. August 2022.

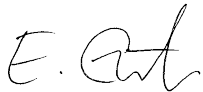
Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre internen Weisungen und Prozesse zu prüfen und bis zum 31. Mai 2023 anzupassen.

Die SRO/SLV berücksichtigt die GwG-Revision auch im nächsten Release (Sommer 2023) des webbasierte [GwG-Lernprogramms zur Bekämpfung der Geldwäscherei der SRO/SLV](#) für die Ausbildung der Mitarbeitenden sowie im GwG-Grundmodul 2023 für GwG-Organpersonen (vgl. [Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre, 2. Fassung vom 13. Januar 2016](#)).

Sollten Sie sich für das webbasierte GwG-Lernprogramm der SRO/SLV interessieren, gibt Ihnen unsere Anlaufstelle gerne weiterführende Informationen dazu.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der GwG-Revision und somit der Revision des SRR stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eliane Gmünder

Leiterin Fachstelle SRO/SLV